

Empfehlungen FMH / SIWF

zur Ausschreibung von

- **akademischen Bezeichnungen**
- **Facharzttiteln und anderen ärztlichen Qualifikationen**
- **Informationen zur ärztlichen Tätigkeit, Dienstleistungsangebote, nichtärztliche Qualifikationen, Nachdiplomstudien**
- **Mitgliedschaften**

(Stand 2. März 2015)

Mit der Standesordnung der FMH, die 1997 in Kraft getreten ist, sind erstmals gesamtschweizerische Ausschreibungsvorschriften für die Mitglieder der FMH geschaffen worden. Das Medizinalberufegesetz regelt zudem seit 2008 die Verwendung von eidgenössischen und formell anerkannten Arztdiplomen und Facharzttiteln bzw. enthält Strafbestimmungen für unberechtigtes Führen einer entsprechenden Bezeichnung.

Zusätzlich können folgende Erlasse zur Anwendung gelangen: Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, das Strafgesetzbuch, kantonales Gesundheitsrecht, kantonales Strafrecht oder Universitätsgesetze, indirekt – über das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU – auch die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Diplomen.

Die nachfolgenden Ausführungen und Empfehlungen für die Ausschreibung von akademischen Bezeichnungen, Facharzttiteln und anderen ärztlichen und nichtärztlichen Qualifikationen, Informationen zur ärztlichen Tätigkeit, Dienstleistungsangeboten, Nachdiplomstudien sowie Mitgliedschaften sollen helfen, sich in den geltenden gesetzlichen und standesrechtlichen Vorschriften zurecht zu finden. In den einzelnen Kapiteln werden jeweils die Artikel der anwendbaren Regelungen aufgeführt, der Volltext findet sich im Anhang.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind entweder durch die kantonale Gesundheitsdirektion oder die zuständigen Gerichte durchzusetzen. Über die Einhaltung des Standesrechts, welches ausschliesslich auf Mitglieder der FMH anwendbar ist, wachen in erster Instanz die Standeskommissionen der Basisorganisationen der FMH (kantonale Ärztegesellschaften, VSAO, VLSS).

Inhaltsverzeichnis

A. Akademische Bezeichnungen	4
Anwendbare gesetzliche und standesrechtliche Regelungen (siehe Anhang).....	4
Grundsatz	4
1. Bachelor / Master	4
2. Doktor / Dr. / Dr. med.	5
3. PD / Prof. / andere universitäre Auszeichnungen	5
4. med. pract. / pract. med.....	6
5. Nichtmedizinische akademische Bezeichnungen	6
Zuständigkeiten: Ausschreibung von akademischen Bezeichnungen	6
B. Facharzttitel und andere ärztliche Qualifikationen	8
Anwendbare gesetzliche und standesrechtliche Regelungen (siehe Anhang).....	8
Grundsatz	8
1. Facharzt / Spezialarzt / Arzt für	9
2. Eidgenössische Weiterbildungstitel / anerkannte ausländische Weiterbildungstitel.....	9
2.1. <i>Besonderheit Allgemeinmedizin / Innere Medizin / Allgemeine Innere Medizin</i>	10
3. Schwerpunkte / Fähigkeitsausweise	11
3.1. <i>Schwerpunkte</i>	11
3.2. <i>Fähigkeitsausweise</i>	11
4. Nicht anerkennbare ausländische Facharzttitel und andere Qualifikationen.....	12
5. Exkurs: Äquivalenzausweise	13
Zuständigkeiten: Ausschreibung von Facharzttitel und andere ärztliche Qualifikationen	13
C. Informationen zur ärztlichen Tätigkeit, Dienstleistungsangebote, nichtärztliche Qualifikationen, Nachdiplomstudien	14
Anwendbare gesetzliche und standesrechtliche Regelungen (siehe Anhang).....	14
Grundsatz	14
1. Tätigkeit entspricht nicht dem erworbenen Weiterbildungstitel	14
2. Informationen zur ärztlichen Tätigkeit, Dienstleistungsangebote / Behandlungsformen, nichtärztlichen Qualifikationen	15
2.1. <i>Informationen zur ärztlichen Tätigkeit</i>	15
2.2. <i>Dienstleistungsangebote / Behandlungsformen</i>	15
2.3. <i>Nichtärztliche Qualifikationen</i>	15
3. Gemeinschaftspraxen, Aktiengesellschaften, GmbH's.....	16

4. Ausschreibung in öffentlichen Verzeichnissen.....	16
5. Nachdiplom-Studien.....	18
Zuständigkeiten: Ausschreibung von Information zur ärztlichen Tätigkeit, nichtärztliche Qualifikationen, Dienstleistungsangebote, Nachdiplomstudien	18
D. Mitgliedschaften	19
Anwendbare gesetzliche und standesrechtliche Regelungen.....	19
Grundsatz	19
1. Kollektivmarke FMH	19
2. Mitgliedschaften bei ärztlichen Vereinigungen.....	19
E. Gesetzliche und standesrechtliche Grundlagen / Rechtsprechung.....	20
Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG).....	20
Strafgesetzbuch (StGB)	20
Medizinalberufegesetz (MedBG) und Verordnung zum MedBG (MedBV)	21
EU-Richtlinie 2005 / 36 (konsolidiert 2011).....	22
Einzelne Staatsverträge	22
Kantonales Gesundheitsrecht / Kantonales Strafrecht / Universitätsgesetz	23
Weiterbildungsordnung (WBO)	24
Standesordnung FMH (StaO)	25
Rechtsprechung	27

A. Akademische Bezeichnungen

Dieses Kapitel behandelt sowohl Studienabschlüsse in der Humanmedizin als auch Titel bzw. Bezeichnungen, die von Universitäten aufgrund von wissenschaftlichen Arbeiten, Lehrtätigkeit oder im Sinne einer Ehrung verliehen worden sind.

Anwendbare gesetzliche und standesrechtliche Regelungen (siehe Anhang)

Art. 3 lit. c / Art. 23 UWG (Gesetz über den unlauteren Wettbewerb)

Art. 146 / Art. 151 StGB (Strafgesetzbuch)

Art. 40 lit. d MedBG (Medizinalberufegesetz)

Art. 12 Abs. 1 MedBV (Verordnung zum Medizinalberufegesetz)

Art. 21 Abs. 3 StaO (Standesordnung FMH)

Kantonales Gesundheitsrecht

Kantonales Strafrecht (Beispiel siehe Anhang)

Universitätsgesetze (Beispiel siehe Anhang)

EU-Richtlinie 2005 / 36

Einzelne Staatsverträge (Deutschland, Österreich, Italien)

Grundsatz

Wer einen unzutreffenden akademischen Titel oder eine unzutreffende Berufsbezeichnung verwendet, handelt unlauter und verstösst damit gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (Art. 3 lit. c UWG). Besteht darüber hinaus eine Bereicherungsabsicht ist allenfalls der Tatbestand des strafrechtlichen Betrugs erfüllt (Art. 146 StGB), wird wegen arglistiger Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen, jemand am Vermögen geschädigt, derjenige der arglistigen Vermögensschädigung (Art. 151 StGB).

Die Verordnung zum Medizinalberufegesetz regelt die Berufsbezeichnung nach dem Staatsexamen in Art. 12 Abs. 1 für eidgenössisch diplomierte und anerkannte ausländische Ärztinnen und Ärzte.

Die Standesordnung der FMH, welche ausschliesslich auf Mitglieder der FMH anwendbar ist, hält fest, dass nur akademische Titel verwendet werden dürfen, die von einer schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Universität verliehen worden sind. Zudem sind ausländische Titel unter Angabe des Herkunftsortes zu führen (Art. 21 Abs. 3 StaO).

Daneben sind auch Staatsverträge zu beachten, insbesondere Art. 54 der EU-Richtlinie 2005/36 sowie die Verträge mit Deutschland, Österreich und Italien über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich. Letztere garantieren Inhabern eines akademischen Grades, diesen in der Form des Verleihungsstaates führen zu dürfen.

NB: Für die Erteilung eines eidgenössischen Facharzttitels ist seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU die Doktor-Promotion keine Voraussetzung mehr.

1. Bachelor / Master

Mit der Studienreform und Einführung des Bologna-Systems auch in der Medizin, gibt es neue Bezeichnungen für die verschiedenen Studienabschnitte. In einer ersten Etappe wird der Bachelor of Medicine (BMed) abgeschlossen, der Voraussetzung für den Abschluss als Master of Medicine (MMed) ist. Der Mastertitel ist aber nicht gleichbedeutend mit dem Arztdiplom, sondern ist ein universitärer Studienabschluss. Nur wer im Anschluss daran noch das eidgenössische Staatsexamen absolviert, darf sich als «Arzt» (resp. «dipl. Arzt») bezeichnen und kann damit die Facharztweiterbildung in Angriff nehmen.

Empfehlung:

Die Ausschreibung des Bachelor- oder Mastertitels lauten BMed resp. MMed. Sobald das eidgenössische Arztdiplom vorliegt, wird die Bezeichnung des universitären Masterabschlusses (MMed) nicht mehr verwendet, sondern «dipl. Arzt» oder «Arzt».

2. Doktor / Dr. / Dr. med.

Der «Dokortitel» kann sowohl der von einer Universität aufgrund einer Dissertation verliehene akademische Grad als auch ein sogenannter "Berufsdokortitel" sein. Letzterer ist als Berufsbezeichnung zu verstehen und wird in einzelnen Ländern von den jeweiligen Universitäten mit dem Studienabschluss / dem Arztdiplom verliehen. Berufsdokortitel sind z.B.:

Frankreich: (Diplôme de) Docteur en médecine

Österreich: Dr. med. univ. (Doctor medicinae universae)

Slowakei, Tschechien: MUDr. (Medizinae Universea doctor)

USA: M.D. (Medical Doctor)

In der Romandie wird häufig sowohl auf Briefkopf, Praxisschildern und als Anschrift das ausgeschriebene «Docteur» verwendet, das in dieser Form wohl als Berufsbezeichnung zu verstehen ist und nicht als besondere universitäre Auszeichnung im Sinne einer Dr.-Promotion. In Frankreich darf die Abkürzung «Dr» führen, wer nach erfolgreichem Abschluss des 3ème cycles das Diplôme de Docteur en médecine erworben hat.

Wer in Deutschland, Österreich oder Italien einen akademischen Grad / Titel erwirbt, kann gemäss separatem Staatsvertrag den entsprechenden Titel grundsätzlich in der Form führen, wie er im Herkunftsstaat gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

Empfehlung:

Den Titel «Dr.» / «Dr. med.» kann verwenden, wem dieser akademische Grad gestützt auf eine im Anschluss an das Studium verfasste wissenschaftliche Arbeit (vergleichbar mit der Dissertation in der Schweiz) verliehen worden ist.

Berufsdokortitel dürfen in der Sprache des Herkunftslandes und in der entsprechenden Abkürzung verwendet werden unter Beifügung des Herkunftsortes.

Beispiel: Felix Muster, Dr. med. univ. (A)

Wo der Begriff «Doktor» als Berufsbezeichnung verstanden wird, kann dies ausschliesslich in der ausgeschriebenen Form verwendet werden.

→ Zur Verwendung von «med. pract» / «pract. med.» vgl. separate Ausführungen

3. PD / Prof. / andere universitäre Auszeichnungen

Die Universitäten sehen neben den Studienabschlüssen und Dr.-Promotionen noch weitere akademische Titel vor (z.B. PD, Prof.). Grundsätzlich ausgeschrieben werden können die von einer schweizerischen oder einer gleichwertigen ausländischen Universität verliehenen akademischen Titel. In der Schweiz werden die Voraussetzungen für die Erteilung und das Führen in den entsprechenden Universitätsgesetzen geregelt.

Handelt es sich um einen im Ausland verliehenen gleichwertigen akademischen Titel, kann dieser im entsprechenden Wortlaut der verleihenden Universität mit Herkunftsangabe ausgeschrieben werden. Da ausländische akademische Bezeichnungen häufig nur für eine zeitlich begrenzte

Lehrtätigkeit verliehen werden, kann der Titel auch nur für die entsprechende Zeitdauer oder anschliessend mit dem Zusatz "ehemalig" ausgeschrieben werden.

Empfehlung:

Wie der von einer schweizerischen Universität verliehene akademische Grad geführt werden darf, regelt das jeweilige Universitätsgesetz.

Gleichwertige ausländische universitäre Auszeichnungen, die von einer gleichwertigen Universität verliehen werden, können in der entsprechenden Formulierung unter Angabe des Herkunftsortes verwendet werden. Der Titel ist dem Namen nachzustellen.

Beispiele: Dr. med. Hans Muster, Professeur invité (Paris)
....., Titularprofessor (Universität .. Wien)
....., Dr. h.c. (University of)
....., ehemals Professore a contratto (Universita Pavia)

4. med. pract. / pract. med.

Die Bezeichnung «med. pract.» oder auch «pract. med.» wurde in früheren Jahren meist dann verwendet, wenn keine Dissertation vorgelegen hat. Mit dem 3-jährigen Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt / Praktische Ärztin» können diese Abkürzungen aber zu Verwechslungen führen. Daher empfehlen wir, diese Bezeichnungen nicht mehr zu verwenden.

Empfehlung:

Anstelle von «med. pract.» / «pract. med.» kann die Berufsbezeichnung «Arzt», «dipl. Arzt» oder eine Funktionsbezeichnung wie «Assistenzarzt», «Oberarzt», o.ä. verwendet werden. Ist jemand im Besitz eines Facharzttitels, erübrigt sich die Ausschreibung des Studienabschlusses.

Beispiele: Felix Muster, dipl. Arzt
Felix Muster, Assistenzarzt

5. Nichtmedizinische akademische Bezeichnungen

Die Ausschreibung von akademischen Bezeichnungen die ausserhalb der Medizin erworben wurden, ist so zu gestalten, dass sie nicht mit einer medizinischen Bezeichnung verwechselt werden kann.

Empfehlung:

Beispiele: Dr. med. Felix Muster
Facharzt für Kardiologie

Titularprofessor für medizinische Physik

Zuständigkeiten: Ausschreibung von akademischen Bezeichnungen

- Kantonale Gesundheitsdirektion
- Für die Beurteilung und gegebenenfalls Anerkennung von ausländischen akademischen Titeln (Dr. / Professor / o.ä.) sind die Universitäten zuständig.
- Für FMH-Mitglieder sind neben den gesetzlichen Bestimmungen auch diejenigen der Standesordnung anwendbar. Zuständig für eine erstinstanzliche Überprüfung sind die Basisorganisationen der FMH (kantonale Ärztesellschaften / VSAO / VLSS).

→ Informationen zum Thema sind ebenfalls erhältlich bei der Rektorenkonferenz schweizerischer Hochschulen (www.swissuniversities.ch)

ETH ZÜRICH

B. Facharzttitel und andere ärztliche Qualifikationen

Seit 2002 – mit Inkrafttreten der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU – erteilt das SIWF im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Innern eidgenössische Facharzttitel. Dazu sind die Weiterbildungsordnung und die einzelnen Weiterbildungsprogramme akkreditiert worden. Daneben gibt es aber auch zahlreiche vom SIWF erteilte privatrechtliche Qualifikationen (Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise), welche seit 2015 unabhängig der Mitgliedschaft bei der FMH erworben werden können.

Die meisten ausländischen Facharzttitel aus den Mitgliedstaaten der EU können aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (FZA) in Verbindung mit der EU-Richtlinie 2005/36 durch das Bundesamt für Gesundheit (Medizinalberufekommission) formell anerkannt werden. Wer im Besitz einer solchen Anerkennung ist, kann die Titelbezeichnung gemäss Verordnung zum Medizinalberufegesetz (MedBV) verwenden und sich somit gleich ausschreiben wie Ärztinnen und Ärzte mit einem eidgenössischen Facharzttitel. Erlaubt ist auch die Verwendung eines praxisüblichen Synonyms oder die Ausschreibung des durch die MEBEKO anerkannten Titels im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes (Art. 12 Abs. 2bis MedBV). Ebenso dürfen Ärztinnen und Ärzte, welche ihren Weiterbildungstitel in der Schweiz erworben haben, dies mit einem "CH" kenntlich machen. Da zurzeit einzig mit der EU und deren Mitgliedstaaten ein Staatsvertrag zur gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Qualifikationen (Arztdiplom und Facharzttitel) besteht, können die ausserhalb der EU erworbenen Diplome und Titel in der Schweiz nicht direkt anerkannt werden.

Ebenfalls nicht formell anerkenntbar sind alle anderen im Ausland erworbenen ärztlichen Qualifikationen, auch wenn sie allenfalls einem vom SIWF erteilten privatrechtlichen Schwerpunkt oder Fähigkeitsausweis entsprechen. Die Bedingungen für den Erwerb der letzteren sind im entsprechenden Weiterbildungsprogramm festgehalten.

Die drei Buchstaben «FMH» beziehen sich ausschliesslich auf die Mitgliedschaft bei der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte und nicht auf erteilte ärztliche Qualifikationen (zur Führung der Bezeichnung «FMH» → Kapitel «Mitgliedschaften»).

Anwendbare gesetzliche und standesrechtliche Regelungen (siehe Anhang)

Art. 39 MedBG

Art. 40 lit. d MedBG

Art. 43 MedBG

Art. 58 MedBG

Art. 2 MedBV

Art. 12 Verordnung MedBV

Kantonale Gesundheitsgesetze

EU-Richtlinie 2005 / 36

Art. 55 f Weiterbildungsordnung / Programme zu den Fähigkeitsausweisen

Art. 21 Standesordnung

Anhang 2 zur Standesordnung "Richtlinie für Information und Werbung"

Grundsatz

Ausgeschrieben werden dürfen grundsätzlich nur erworbene Weiterbildungstitel. Wie die eidgenössischen Titel verwendet werden dürfen, ist vom Bundesrat in der Verordnung zum Medizinalberufegesetz geregelt worden (Art. 39 MedBG, Art. 2 und 12 MedBV). Wer einen Titel ausschreibt, ohne ihn erworben zu haben, macht sich gemäss Art. 58 MedBG strafbar. Bereits das Verwenden einer Bezeichnung, die den Eindruck erwecken könnte, man sei im Besitz eines eidgenössischen oder formell anerkannten Weiterbildungstitels, kann mit einer Busse geahndet werden. Strafverfol-

gungsbehörde ist, falls im kantonalen Einführungsgesetz zur eidgenössischen Strafprozessordnung nicht etwas anderes geregelt ist, die kantonale Strafbehörde.

Generell kann zur Beurteilung der Ausschreibung auch Art. 40 MedBG (Berufspflichten) herangezogen werden, der in lit. d festhält, dass nur Werbung gemacht werden darf, die objektiv ist, einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist. Ein Verstoss gegen die Berufspflichten kann mit Disziplinar massnahmen geahndet werden (Art. 43 MedBG). Zuständig ist gemäss Art. 41 MedBG die kantonale Aufsichtsbehörde (Gesundheitsdirektion).

Neben den gesetzlichen Grundlagen sind auch die Weiterbildungsordnung (WBO) sowie die standesrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen, wobei letztere nur auf Mitglieder der FMH anwendbar sind. Die WBO regelt in Art. 55 und Art. 56 insbesondere die Verwendung der privatrechtlichen Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise und weist im Übrigen auf die Standesordnung der FMH hin. Die Richtlinie für Information und Werbung (Anhang 2 zur Standesordnung) äussert sich nicht nur zur Ausschreibung der fachlichen Qualifikationen gemäss WBO, sondern insbesondere auch zur Verwendung von ausländischen ärztlichen Qualifikationen und Dienstleistungen.

Zu Missverständnissen führen immer wieder die fachlichen Zuordnungen in der Dignitätsdatenbank, welche sich ausschliesslich auf die Abrechnung der entsprechenden Leistungen bezieht. Wer sich einem anderen Fachgebiet zuordnen lässt, als es dem erworbenen Titel entspricht, darf in jedem Fall nur den erteilten Weiterbildungstitel führen.

1. Facharzt / Spezialarzt / Arzt für ...

Die Bezeichnung «Facharzt» ist bundesgesetzlich verankert und darf nur führen, wer über einen eidgenössischen oder formell anerkannten Facharztstitel verfügt (Art. 2 MedBV). Nicht einem Facharztstitel entspricht der Weiterbildungstitel «Praktische Arzt» / «Praktische Ärztin». In früheren Jahren wurde häufig der Begriff «Spezialarzt» verwendet, der als Synonym zum Facharztstitel zu verstehen ist. Im Ausland wird insbesondere in der Allgemeinmedizin auch die Bezeichnung «Arzt für ...» geführt. [Die Besonderheiten bezüglich der Allgemeinmedizin werden unter der nächsten Überschrift ausgeführt.]

Empfehlung:

Wer einen eidgenössischen oder formell anerkannten ausländischen Facharztstitel hat, verwendet die Bezeichnung «Facharzt» in Verbindung mit dem Fachgebiet.

Beispiel: Facharzt für Chirurgie

Nicht als Facharzt ausschreiben können sich Ärztinnen und Ärzte mit dem eidgenössischen oder einem formell anerkannten Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt» / «Praktische Ärztin».

Beispiel: Felix Muster
Praktischer Arzt

Die Verwendung eines Synonyms wie z.B. Spezialarzt oder Arzt ist in Ausnahmefällen denkbar. Wer in der Schweiz bereits früher die Bezeichnung «Spezialarzt» verwendet hat, darf diese auch weiterhin ausschreiben.

2. Eidgenössische Weiterbildungstitel / anerkannte ausländische Weiterbildungstitel

Die einschlägige Regelung für die Ausschreibung von Weiterbildungstiteln findet sich in Art. 12 MedBV. Wer einen eidgenössischen oder einen durch die zuständige Medizinalberufekommission formell anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel ausweist, kann diesen entsprechend dem Wortlaut gemäss Anhang I zur MedBV ausschreiben. Ein praxisübliches / umgangssprachliches

Synonym darf verwendet werden, sofern es nicht irreführend ist. Wer einen anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel hat, darf diesen auch in der Landessprache des Ausstellungsstaates ausschreiben, muss aber das Herkunftsland beifügen. Das gleiche gilt auch für Inhaber eines eidgenössischen Weiterbildungstitels. Nicht anerkannte ausländische Titel dürfen nicht ausgeschrieben werden.

Empfehlung:

Wer einen eidgenössischen oder formell anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel ausweist, verwendet grundsätzlich die Formulierung gemäss Diplomurkunde für den eidgenössischen Weiterbildungstitel resp. dem Anerkennungsschreiben der Medizinalberufekommision. Liegen mehrere Facharzttitel vor, sind diese durch «und» oder Komma voneinander abzutrennen.

Beispiel: Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und Kardiologie
oder
Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, Kardiologie

Ärztinnen und Ärzte, die über einen **eidgenössischen Weiterbildungstitel** verfügen, können diesen mit dem Herkunftsland kennzeichnen.

Beispiel: Facharzt für Kardiologie (CH)

Anerkannte ausländische Weiterbildungstitel dürfen auch in der Landessprache des Ausstellungsstaates ausgeschrieben werden unter Beifügung des Herkunftslandes.

Beispiel: Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (D)
oder *gemäss Anerkennung*
Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe

Praxisübliche / umgangssprachliche Synonyme können verwendet werden.

Beispiel: Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten (*anstelle von «Facharzt für Oto-Rhino-Laryngologie»*)

2.1. Besonderheit Allgemeinmedizin / Innere Medizin / Allgemeine Innere Medizin

Ausländische Weiterbildungstitel in Allgemeinmedizin, wie sie in Ziff. 5.1.4. der EU-Richtlinie 2005/36 aufgeführt sind, werden in der Schweiz als «Praktischer Arzt» / «Praktische Ärztin» anerkannt. Der bis Ende 2010 erteilte eidgenössische Facharzttitel für Allgemeinmedizin war nie Gegenstand des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU, weshalb eine Anerkennung als Facharzt für Allgemeinmedizin ausgeschlossen ist. Diese Regelung ist für ausländische Ärztinnen und Ärzte häufig unbefriedigend. In Anwendung von Art. 12 Abs. 2^{bis} MedBV besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, ein Synonym zu verwenden oder aber den Titel in der Sprache des ausstellenden Landes mit Herkunftsbezeichnung auszuschreiben.

Die zwei eidgenössischen Facharzttitel «Allgemeinmedizin» und «Innere Medizin» sind per 1.1.2011 zum Facharzttitel «Allgemeine Innere Medizin» vereinigt worden; die Titel "Allgemeinmedizin" und "Innere Medizin" werden seit diesem Zeitpunkt nicht mehr verliehen. Ärztinnen und Ärzte, welche über einen eidgenössischen Facharzttitel «Allgemeinmedizin» oder «Innere Medizin» verfügen, dürfen diese Titel ohne zeitliche Begrenzung weiterhin ausschreiben oder anstelle davon, die neue Titelbezeichnung «Allgemeine Innere Medizin» verwenden. Zudem dürfen alle genannten Titelinhaber den Zusatz «Hausarzt» anfügen, sofern sie eine Praxistätigkeit ausüben (vgl. Ziff. 7 Weiterbildungsprogramm Allgemeine Innere Medizin). Wer gleichzeitig Mitglied des Hausärzterverbandes ist, kann im Übrigen die Abkürzung «MFE» anfügen (vgl. auch Kapitel → Mitgliedschaften).

Empfehlung:

Ärztinnen und Ärzte mit einem eidgenössischen Facharzttitel für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin dürfen diese Titel auch weiterhin ausschreiben oder alternativ den Facharzttitel für Allgemeine Innere Medizin verwenden. Beide Titel dürfen nicht gleichzeitig nebeneinander verwendet werden. Inhaber des Titels «Allgemeine Innere Medizin» schreiben grundsätzlich diesen Facharzttitel aus, denkbar ist die Verwendung des Synonyms «Innere Medizin». Alle im letzten Absatz genannten Titelträger können in jedem Fall den Zusatz «Hausarzt» anbringen, sofern sie in einer Praxis tätig sind.

Bei bestehender Mitgliedschaft beim Hausärzterverband kann auch die Abkürzung «MFE» angefügt werden.

Beispiel: Facharzt für Allgemeine Innere Medizin
 Hausarzt MFE

Ärztinnen und Ärzte mit einem ausländischen Titel in Allgemeinmedizin der in der Schweiz als Praktischer Arzt / Praktische Ärztin anerkannt ist, erkundigen sich bei der zuständigen kantonalen Gesundheitsdirektion, ob sie anstelle des Titels «Praktischer Arzt» / «Praktische Ärztin» die Bezeichnung «Allgemeinmedizin» im Sinne eines Synonyms verwenden dürfen (jedoch ohne «Facharzt / Fachärztin») oder den Titel in der Sprache des ausstellenden Landes ausschreiben können. In jedem Fall ist eine Herkunftsbezeichnung anzufügen.

Beispiel: Dr. med. Felix Muster
 Allgemeinmedizin (D)

3. Schwerpunkte / Fähigkeitsausweise

Die Ausschreibung der im Anhang zur Weiterbildungsordnung aufgeführten Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise ist in Art. 55 und 56 WBO geregelt. Anwendbar sind zudem Art. 40 lit. d MedBG sowie für Mitglieder der FMH auch die Richtlinie «Information und Werbung» (Anhang 2 zur FMH-Standesordnung). Problematisch ist die Verwendung von Fachgesellschaftszertifikaten v.a. dann, wenn sie eine in der Weiterbildungsordnung oder in der Verordnung zum MedBG aufgeführten ärztlichen Qualifikation tangieren / konkurrenzieren (zur Bekanntmachung von Dienstleistungen, Kompetenzen vgl. entsprechendes Kapitel)

3.1. Schwerpunkte

Voraussetzung für den Erwerb eines Schwerpunktes ist in jedem Fall ein Facharzttitel (eidgenössisch oder formell anerkannt). Schwerpunkte dürfen gemäss der im Anhang zur Weiterbildungsordnung aufgeführten Formulierung verwendet und nur im Zusammenhang mit dem Facharzttitel ausgeschrieben werden. Sie sind mit dem Zusatz «speziell» abzugrenzen. Denkbar ist auch die Verwendung einer umgangssprachlichen Bezeichnung.

3.2. Fähigkeitsausweise

Enthält das Weiterbildungsprogramm zu einem Fähigkeitsausweis keine explizite Regelung bezüglich der zu verwendenden Formulierung, ist diejenige gemäss Anhang zur WBO zu verwenden. Auch hier kann eine im entsprechenden Landesteil übliche Bezeichnung verwendet werden.

Fähigkeitsausweise sind grundsätzlich vom Facharzttitel räumlich abgegrenzt und in deutlich kleinerer Schrift auszuschreiben.

Mit dem Zusatz «speziell» und damit analog den Schwerpunkten dürfen diejenigen Fähigkeitsausweise ausgeschrieben werden, die zur Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sind und für welche in deren Weiterbildungsprogramm eine entsprechende Regelung vorgesehen ist.

Empfehlung:

Die Begriffe «**Schwerpunkt**» und «**Fähigkeitsausweis**» dürfen nur in Verbindung mit einer erworbenen privatrechtlichen SIWF-Qualifikation verwendet werden.

Die Ausschreibung der im Anhang zur WBO aufgeführten Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise sieht in Anwendung von Art. 55 und Art. 56 WBO wie folgt aus:

Schwerpunkt

Beispiel: Facharzt für Chirurgie , speziell Viszeralchirurgie

Fähigkeitsausweis

Beispiel: Facharzt für Allgemeine Innere Medizin

Hüftsonographie SGUM

Fähigkeitsausweis mit Zusatz «speziell»

Beispiel: Facharzt für Kardiologie, speziell Sportmedizin

4. Nicht anerkennbare ausländische Facharztstitel und andere Qualifikationen

Art. 12 Abs. 3 der Verordnung MedBG hält fest, dass grundsätzlich nur anerkannte ausländische Weiterbildungstitel ausgeschrieben werden dürfen, und dass nur im Fall einer erteilten Berufsausübungsbewilligung gestützt auf Art. 36 Abs. 3 MedBG (BAB ohne formelle Anerkennung von Arzt-Diplom und Weiterbildungstitel) eine Ausnahme vorgesehen ist. Für diese seltenen Fälle, sieht Art. 12 Abs. 4 MedBV vor, dass "...Diplom und Weiterbildungstitel im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes sowie einer Übersetzung in eine schweizerische Landessprache verwendet werden dürfen". In jedem Fall treffen die Kantone die nötigen Massnahmen (Art. 12 Abs. 5).

Ausgeschrieben werden dürfen gemäss FMH-Standesordnung resp. deren Anhang 2 «Richtlinie für Information und Werbung» (Ziff. 1.2.) auch ausländische nicht anerkennbare ärztliche Qualifikationen (z.B. Zusatzbezeichnungen, Schwerpunktbezeichnungen), sofern es sich um von den staatlichen Behörden verliehene Bezeichnungen handelt. Diese können im Originalwortlaut und unter Beifügung der verleihenden Organisation verwendet werden.

Empfehlung:

Wer eine gestützt auf Art. 36 Abs. 3 MedBG erteilte Berufsausübungsbewilligung erhalten hat und damit nicht im Besitz eines eidgenössischen oder formell anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels ist, verwendet den Facharztstitel im Wortlaut und der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes. Denkbar ist auch die Verwendung einer Übersetzung in eine der Landessprachen der Schweiz, wobei auch hier in jedem Fall das Herkunftsland anzugeben ist.

Andere ärztliche Qualifikationen (Zusatzbezeichnungen o.ä.) können im Wortlaut und unter Angabe der verleihenden Organisation bzw. des Herkunftslandes ausgeschrieben werden, sofern es sich um offizielle Diplome des Herkunftsstaates handelt und aus Sicht der kantonalen Gesundheitsbehörde nichts gegen deren Verwendung spricht. Solche Qualifikationen sind vom (anerkannten) Facharztstitel räumlich abgegrenzt und in deutlich kleinerer Schrift auszuschriften.

Beispiel: Facharzt für Innere Medizin

Sportmedizin (Landesärztekammer Bayern)
Allergologie (Landesärztekammer Berlin)

5. Exkurs: Äquivalenzausweise

Früher hat die FMH bzw. das SIWF Äquivalenzausweise an Ärztinnen und Ärzten mit einem nicht anerkannten ausländischen Arzt Diplom ausgestellt, wenn sämtliche Bedingungen des gewünschten Weiterbildungstitels vollumfänglich erfüllt waren, jedoch das eidgenössische Arzt Diplom noch nicht ausgewiesen war.

Da seit 2010 zur Facharztprüfung nur noch zugelassen werden kann, wer über ein eidgenössisches oder formell anerkanntes ausländisches Arzt Diplom verfügt, werden solche Bestätigungen grundsätzlich nicht mehr ausgestellt. Ärztinnen und Ärzte, die noch einen solchen Äquivalenzausweis erhalten haben und eine mindestens 5-jährige ärztliche Tätigkeit in der Schweiz nachweisen, können gemäss Praxis der Medizinalberufekommission (MEBEKO) das eidgenössische Arzt Diplom prüfungsfrei erhalten, womit der Facharzt titel erteilt werden kann. Auf eine spezielle Ausschreibungsempfehlung wird daher verzichtet werden.

Zuständigkeiten: Ausschreibung von Facharzt titel und andere ärztliche Qualifikationen

- Verwendung von fachärztlichen Bezeichnungen oder Synonymen → kantonale Gesundheitsdirektion
- Ausschreibung der privatrechtlichen SIWF-Schwerpunkte und Fähigkeitsausweisen → SIWF / FMH
- Andere ärztliche Qualifikationen → kantonale Gesundheitsdirektion und erstinstanzlich FMH-Basisorganisationen (kantonale Ärztegesellschaften, VSAO, VLSS)

C. Informationen zur ärztlichen Tätigkeit, Dienstleistungsangebote, nichtärztliche Qualifikationen, Nachdiplomstudien

Informationen u.a. über die eigene ärztliche Tätigkeit (fachliche Qualifikationen / Kompetenzen) erleichtern den Patienten die Auswahl eines Arztes. Für die Öffentlichkeit ebenso von Interesse können z.B. der berufliche Werdegang, das Alter, Sprachkenntnisse, Dienstleistungsangebote, Hinweise zu Zusammenarbeitsformen oder Zusammenarbeitspartnern und die Zugehörigkeit zu ärztlichen Vereinigungen sein (vgl. dazu FMH-Standesordnung und Anhang 2 zur Standesordnung). Bei Ärztinnen und Ärzten steigt zunehmend das Interesse an universitären Nachdiplomstudien in Schnittstellenbereichen zur Medizin.

Anwendbare gesetzliche und standesrechtliche Regelungen (siehe Anhang)

UWG (Gesetz über den unlauteren Wettbewerb)

Art. 40 lit. d MedBG

Kantonale Gesundheitsgesetze

Art. 20 Standesordnung der FMH

Anhang 2 zur Standesordnung «Richtlinie für Information und Werbung»

Grundsatz

Bei der Beurteilung von Bekanntmachungen muss in jedem Fall Art. 40 lit. d MedBG als Massstab herangezogen werden, der festhält, dass nur Werbung gemacht werden darf, "die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist." Die FMH-Standesordnung resp. deren Anhang 2 (Richtlinie für Information und Werbung), welche nur auf Mitglieder der FMH anwendbar ist, konkretisiert was aus Sicht der Ärzteschaft als zulässige Information und unzulässige Werbung gilt.

1. Tätigkeit entspricht nicht dem erworbenen Weiterbildungstitel

Wer zwar einen eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel besitzt, aber in einem anderen medizinischen Tätigkeitsgebiet arbeitet, als es dem erworbenen Titel entspricht, muss dies bekanntmachen dürfen. In solchen Fällen empfehlen wir das Fachgebiet zu umschreiben, jedoch muss aus Transparenzgründen immer auch der erworbene Weiterbildungstitel angegeben werden. Keinesfalls darf eine Bezeichnung gewählt werden, die den Eindruck erweckt, man sei im Besitz des entsprechenden Titels.

Empfehlung:

Wer in einem anderen Fachgebiet als dem erworbenen Weiterbildungstitel tätig ist, kann dies in umschreibender Weise auskünden, in jedem Fall muss der tatsächlich erworbene Weiterbildungstitel angegeben werden.

Beispiele:

Frau Felicitas Muster ist im Besitz des Weiterbildungstitels "Praktische Ärztin", bietet aber hauptsächlich gynäkologische Leistungen an.

Frauenärztliche Praxis
Frau Felicitas Muster, Praktische Ärztin

oder

Frau Dr. med. Felicitas Muster,
Praktische Ärztin

Tätigkeitsgebiet Gynäkologie

Ein Facharzt für Dermatologie ist vorwiegend im Bereich der Allergologie tätig.

Praxis für allergische Krankheiten
Dr. med. Felix Muster
Facharzt für Dermatologie

2. Informationen zur ärztlichen Tätigkeit, Dienstleistungsangebote / Behandlungsformen, nichtärztlichen Qualifikationen

2.1. Informationen zur ärztlichen Tätigkeit

Insbesondere in den chirurgischen Disziplinen erwerben Ärztinnen und Ärzte häufig auf einem Teilgebiet innerhalb ihres Fachgebietes (im Fachgebiet Orthopädische Chirurgie z.B. Fusschirurgie, Hüftgelenk usw.) vertiefte Kenntnisse, deren Ausschreibung Patientinnen und Patienten die Auswahl des Arztes erleichtert. Werden solche Kompetenzen ausgeschrieben, ist zu beachten, dass sie nicht den Anschein erwecken, es handle sich um Facharzttitel, Schwerpunkte oder Fähigkeitsausweis resp. dürfen sie mit diesen Qualifikationen und Bezeichnungen nicht in Konkurrenz stehen. Daher empfehlen wir, einleitend für solche Gebietsspezialisierungen die Bezeichnung «Kernkompetenzen» oder «Tätigkeitsgebiete» zu verwenden.

2.2. Dienstleistungsangebote / Behandlungsformen

Dienstleistungsangebote / Behandlungsformen (z.B. Physiotherapie, Patientenapotheke) müssen von den erworbenen ärztlichen Qualifikationen deutlich abgetrennt und entsprechend mit z.B. "Leistungsangebot" gekennzeichnet sein.

Problematisch ist die Auskündung von Botox-Behandlungen. Gestützt auf einen Bundesverwaltungsgerichtsentscheid vom 17. Oktober 2011 hat Swissmedic entsprechende Leitlinien veröffentlicht (vgl. Rechtsprechung am Ende des Dokumentes).

2.3. Nichtärztliche Qualifikationen

Nicht ärztliche Qualifikationen (z.B. Bioresonanz-Therapie) können nur im Rahmen von Dienstleistungsangeboten / Behandlungsformen ausgeschrieben werden und müssen von den im Anhang zur WBO aufgeführten Facharzttiteln deutlich abgetrennt sein.

Empfehlung:

Wer in einem Teilgebiet seines Fachgebietes vertiefte Kenntnisse erworben hat, für die es keinen separaten Facharzttitel, Schwerpunkt oder Fähigkeitsausweis gibt, kann diese als «Kernkompetenzen» oder «Tätigkeitsgebiet» bekannt machen. In jedem Fall ist der erworbene Facharzttitel auszusprechen. **Informationen zur ärztlichen Tätigkeit** sind räumlich abgegrenzt vom erworbenen Facharzttitel, Schwerpunkt, Fähigkeitsausweis auszuschreiben.

Beispiel: Facharzt für Orthopädische Chirurgie

Tätigkeitsgebiete: Hüftgelenkschirurgie
Fusschirurgie

Behandlungsformen und Dienstleistungsangebote sind deutlich von den erworbenen ärztlichen Qualifikationen (Facharzttitel, Schwerpunkt, Fähigkeitsausweis) getrennt auszuschreiben und entsprechend zu kennzeichnen:

Beispiel: Facharzt für Dermatologie

Tätigkeitsgebiet: ästhetische Behandlungen
Leistungsangebot: Laser

Facharzt für Allgemeine Innere Medizin

Dienstleistung: Patientenapotheke
 Physiotherapie

Erworbene **nichtärztliche Qualifikationen** dürfen im Sinne eines Dienstleistungsangebots / einer Behandlungsform verwendet werden.

Beispiel Praktische Ärztin

Tätigkeitsgebiet: Bioresonanz-Therapie

3. Gemeinschaftspraxen, Aktiengesellschaften, GmbH's

Gemeinschaftspraxen können mit einem Fantasienamen ausgeschrieben werden. Denkbar ist auch, die angebotene Leistung in den Namen einzubinden, was insbesondere dann sinnvoll ist, wenn Ärzte mit verschiedenen Weiterbildungstiteln in einem Fachgebiet tätig sein wollen. Es sind jeweils alle Ärzte mit ihren erworbenen Weiterbildungstiteln nach dem Praxisnamen aufzuführen. Arztpraxen, welche als AG oder GmbH ausgestaltet sind, müssen in jedem Fall in der Firma die Rechtsform angeben (Art. 950 OR).

Beispiele:

Gemeinschaftspraxis am Rebenweg

Dr. med. Felix Muster, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin

Dr. med. Felicitas Muster, Fachärztin für Kardiologie

Grundversorgerpraxis

Dr. med. H. Muster, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin

Heidi Muster, Praktische Ärztin

Kinderärztliche Praxis zum Regenbogen

Dr. med. Felix Muster, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin

Frau Dr. med. H. Muster, Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin

Arztpraxis Hübeli AG

Dr. med. Felix Muster, Allgemeine Innere Medizin

Dr. med. Heidi Muster, Kardiologie

4. Ausschreibung in öffentlichen Verzeichnissen

Es besteht eine Vereinbarung zwischen der Swisscom und der FMH über die zugelassenen Rubriktitel unter «Ärzte». In diesen Rubriken können sich nur natürliche Personen eintragen lassen, nicht aber juristische Personen (z.B. AG, GmbH, Institute, Gruppenpraxen). Ärztinnen und Ärzte, die in einer juristischen Person tätig sind, können sich unter ihrem natürlichen Namen mit dem erworbenen Facharztstitel eintragen lassen und nachstehend einen Hinweis auf die Firma anbringen.

Gemäss Anhang 2 zur Standesordnung ist die Ausschreibung unter derjenigen / denjenigen Rubrik(en) möglich, die dem erworbenen Facharztstitel / den erworbenen Facharzttiteln entspricht / entsprechen. Ärztinnen und Ärzte können sich zusätzlich auch unter maximal zwei fachfremden Rubriken ausschreiben, sofern sie massgeblich im entsprechenden Fachbereich tätig sind. Grund-

sätzlich ist es damit Ärztinnen und Ärzten freigestellt, unter welchen Rubriken sie sich im Telefonbuch auskünden wollen, solange die gewählte Rubrik dem oder den geführten Facharzt(titel(n) oder dem effektiven Tätigkeitsgebiet entspricht. In jedem Fall muss die Ankündigung aus Transparenzgründen unter Angabe des erworbenen Titels / der erworbenen Titel erfolgen.

Ärztinnen und Ärzte mit dem Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt» / «Praktische Ärztin» können sich unter derjenigen Überschrift eintragen lassen, die ihrer Tätigkeit entspricht. In der Ausschreibung ist der Weiterbildungstitel anzufügen.

Wer weder einen Facharzt(titel) noch den Weiterbildungstitel "Praktischer Arzt / Praktische Ärztin" erworben hat, kann sich unter der Rubrik des Tätigkeitsgebietes ausschreiben unter Beifügung der akademischen Bezeichnung «dipl. Arzt» / »dipl. Ärztin». Da für eine selbständige ärztliche Tätigkeit seit 2002 zumindest der Titel «Praktischer Arzt» / «Praktische Ärztin» vorliegen muss, dürfte diese Empfehlung nur Ärztinnen und Ärzte betreffen, die gestützt auf altes Recht eine Berufsausübungsbewilligung erhalten haben.

Empfehlung:

Wer einen eidgenössischen oder formell anerkannten ausländischen Facharzt(titel) ausweist, kann sich unter der Rubrik des erworbenen Titels ausschreiben. Liegen mehrere Facharzt(titel) vor, kann der Eintrag in allen entsprechenden Rubriken erfolgen.

Ein Eintrag ist zusätzlich unter maximal zwei anderen Rubriken möglich, sofern es sich um eine massgebliche Tätigkeit im entsprechenden Fachgebiet / in den entsprechenden Fachgebieten handelt.

Wer den Weiterbildungstitel «Praktischer Arzt» / «Praktische Ärztin» erworben resp. eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, kann sich unter derjenigen Rubrik ausschreiben, die der effektiven Tätigkeit entspricht.

Aus Transparenzgründen muss in allen vorgenannten Situationen der erworbene Facharzt(titel) / die erworbenen Facharzt(titel) (oder ein Synonym) resp. der Titel «Praktischer Arzt» / «Praktische Ärztin» angegeben werden.

Beispiel: *Frau Dr. med. Felicitas Muster ist Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin. Sie arbeitet als Hausärztin und ist zusätzlich massgeblich im Gebiet der Gynäkologie tätig.*
Sie kann sich sowohl unter den Rubriken Innere Medizin als auch Frauenkrankheiten eintragen lassen und verwendet in jedem Fall aber den erworbenen Facharzt(titel) «Allgemeine Innere Medizin».

Dr. med. Felix Muster hat den Weiterbildungstitel "Praktischer Arzt" und ist hauptsächlich psychiatrisch tätig.

Er kann sich somit unter der Rubrik «Psychiatrie- und Psychotherapie» eintragen lassen unter Verwendung seines erworbenen Weiterbildungstitels «Praktischer Arzt»

Ärztinnen und Ärzte, welche gestützt auf altes Recht für die Erteilung einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung keinen Weiterbildungstitel benötigt haben, schreiben sich unter derjenigen Rubrik aus, die ihrer Tätigkeit entspricht. Es ist die erworbene akademische Bezeichnung «Dr. med.» oder «dipl. Arzt» / «dipl. Ärztin» anzufügen

Beispiel: Felix Muster, dipl. Arzt

Dr. med. Felix Muster

Ärztinnen und Ärzte, die in einer juristischen Person tätig sind, können nach ihrem Namen und den beruflichen Qualifikationen die Firma ergänzen.

Beispiel: Dr. Felix Muster
Facharzt für Kardiologie
Muster Kardiocenter AG

5. Nachdiplom-Studien

Seit einigen Jahren haben sich u.a. folgende Nachdiplomstudien etabliert:

MPH = Master of Public Health

MBA = Master of Business Administration

MPA = Master of Public Administration

MD-PhD, MD/PhD = In der Schweiz "verkürztes naturwissenschaftliches Zweitstudium"

MAS = Master of Advanced Studies (Genève: z.B. MAS en Urologie / Basel: z.B. MAS in International Health)

DAS = Diploma of Advanced Studies

CAS = Certificate of Advanced Studies

Bei den MAS, DAS und CAS in medizinischen Fachbereichen, kann es zu Verwechslungen mit einem Facharzttitel oder den privatrechtlichen Schwerpunkten und Fähigkeitsausweisen kommen. In Anwendung von Art. 58 MedBG ist bezüglich der Ausschreibung von Nachdiplomstudien dafür zu sorgen, dass nicht der Eindruck entsteht, es handle sich um einen eidgenössischen oder formell anerkannten Facharzttitel.

Empfehlung:

Universitäre Nachdiplom-Abschlüsse dürfen entsprechend ihrem Wortlaut verwendet werden. Die verleihende Universität ist anzufügen.

Beispiel: MPH (Uni BE)

Master of Advanced Studies (MAS) oder ähnliche universitäre Qualifikationen in einem medizinischen Fachbereich dürfen nicht mit der Bezeichnung «Facharzt» / «Spezialarzt» oder ähnlichem ausgeschrieben werden. Die verleihende Universität ist anzufügen.

Beispiel: MAS en Urologie (Uni GE)
Dr in Advanced Surgery (Macquarie University Sydney)
DAdvSurg (Macquarie University Sydney)

Zuständigkeiten: Ausschreibung von Information zur ärztlichen Tätigkeit, nichtärztliche Qualifikationen, Dienstleistungsangebote, Nachdiplomstudien

- kantonale Gesundheitsdirektion
- FMH-Basisorganisationen erstinstanzlich (kantonale Ärztesgesellschaften, VSAO, VLSS)
- Für Nachdiplomstudiengänge → Verleihende Universität

D. Mitgliedschaften

Anwendbare gesetzliche und standesrechtliche Regelungen

UWG (Gesetz über den unlauteren Wettbewerb)

Art. 21 Abs. 1 Standesordnung / Kollektivmarkenreglement

Anhang 2 zur Standesordnung (Richtlinie für Information und Werbung)

Grundsatz

Die Zugehörigkeit zu ärztlichen Vereinigungen – als Abkürzung oder vollständig ausgeschrieben – können den ärztlichen Qualifikationen nachgestellt oder gegebenenfalls in Verbindung mit diesen verwendet werden.

Die Berechtigung, die Marke FMH zu führen, ist aufgrund des Kollektivmarkenreglementes für die Dauer der Mitgliedschaft automatisch erteilt.

1. Kollektivmarke FMH

Die Bezeichnung «FMH» ist markenrechtlich geschützt und bezeichnet die Mitgliedschaft bei der FMH. Das bedeutet, dass die Marke FMH nur für die Dauer der Mitgliedschaft verwendet werden darf. Eine entsprechende Regelung ist in Art. 21 der Standesordnung festgehalten und im Kollektivmarkenreglement verankert. Wer aus der FMH austritt oder ausgeschlossen wird, verliert automatisch die Berechtigung die Marke FMH zu verwenden.

Empfehlung:

Wer Mitglied der FMH ist, kann dies entsprechend ausschreiben.

Beispiel: Facharzt für Kardiologie, Mitglied FMH

2. Mitgliedschaften bei ärztlichen Vereinigungen

Häufig bestehen Mitgliedschaften bei in- und/oder ausländischen Gesellschaften / Fachgesellschaften. Diese können dann ausgeschrieben werden, wenn es sich dabei um eine ärztliche Vereinigung handelt und sind in jedem Fall nach den erworbenen ärztlichen Qualifikationen aufzuführen.

Empfehlung:

Mitgliedschaften bei in- oder ausländischen ärztlichen Vereinigungen können nach Facharztstitel, Schwerpunkten oder Fähigkeitsausweisen ausgeschrieben werden.

Beispiele: Dr. med. Felix Muster, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Mitglied FMH,
Mitglied SGKJP

Fellow of

Member of ...

Zuständigkeiten: Mitgliedschaften

- FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
- Betroffene Verbände / Ärztliche Vereinigungen

E. Gesetzliche und standesrechtliche Grundlagen / Rechtsprechung

Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Art. 2 Grundsatz

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.

Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzend Äusserungen herabsetzt;
- b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;

[...]

Art. 23 Unlauterer Wettbewerb

¹ Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 4a, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Strafantrag stellen kann, wer nach den Artikeln 9 und 10 zur Zivilklage berechtigt ist.

³ Der Bund hat im Verfahren die Rechte eines Privatklägers.

Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 146 Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

³ Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 151 Arglistige Vermögensschädigung

Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Medizinalberufegesetz ([MedBG](#)) und Verordnung zum MedBG ([MedBV](#))

Medizinalberufegesetz ([MedBG](#))

Art. 39 Berufsbezeichnung

Der Bundesrat regelt nach Anhörung der Medizinalberufekommission, wie die eidgenössischen Diplome und Weiterbildungstitel in der Berufsbezeichnung verwendet werden dürfen.

Art. 40 Berufspflichten

Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, halten sich an folgende Berufspflichten:

[...]

- d. Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist.

[...]

Art. 41 Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Personen beaufsichtigt, die im betreffenden Kanton einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben.

² Diese Aufsichtsbehörde trifft die für die Einhaltung der Berufspflichten nötigen Massnahmen.

Art. 43 Disziplinar massnahmen

¹ Bei Verletzung der Berufspflichten, der Vorschriften dieses Gesetzes oder von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kann die Aufsichtsbehörde folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. einen Verweis;
- c. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- d. ein Verbot der selbstständigen Berufsausübung für längstens sechs Jahre (befristetes Verbot);
- e. ein definitives Verbot der selbstständigen Berufsausübung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums.

² Für die Verletzung der Berufspflichten nach Artikel 40 Buchstabe b können nur Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben a–c verhängt werden.

³ Eine Busse kann zusätzlich zu einem Verbot der selbstständigen Berufsausübung angeordnet werden.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann die Bewilligung zur Berufsausübung während des Disziplinarverfahrens einschränken, mit Auflagen versehen oder entziehen.

Art. 58 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. vorgibt, ein Diplom oder einen Weiterbildungstitel nach diesem Gesetz zu besitzen, ohne dieses oder diesen rechtmässig erworben zu haben;
- b. ohne die Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz erfolgreich abgeschlossen zu haben, eine Bezeichnung verwendet, die den Eindruck erweckt, er habe die betreffende Aus- oder Weiterbildung nach diesem Gesetz absolviert.

Verordnung zum Medizinalberufegesetz ([MedBV](#))

Art. 2 Eidgenössische Weiterbildungstitel

¹ Es werden folgende eidgenössischen Weiterbildungstitel erteilt:

- a. Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt nach Anhang 1;
- b. Fachärztin oder Facharzt in einem Bereich nach Anhang 1;

[...]

Art. 12 Berufsbezeichnung

¹ Für die Bezeichnung des Arzt-, Zahnarzt-, Apotheker-, Chiropraktor- oder Tierarztberufes sind eidgenössische Diplome entsprechend ihrem offiziellen Wortlaut und anerkannte ausländische Diplome gemäss Umschreibung in der Richtlinie 2005/36/EG zu verwenden. Anerkannte ausländische Diplome dürfen auch im

Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwendet werden.

² Eidgenössische und anerkannte ausländische Weiterbildungstitel müssen für die folgenden Berufe nach den in den nachstehenden Anhängen aufgelisteten Bezeichnungen verwendet werden:

- a. für den Arztberuf: nach Anhang 1;
- b. für den Zahnarztberuf: nach Anhang 2;
- c. für den Chiropraktorenberuf: nach Anhang 3;
- d. für den Apothekerberuf: nach Anhang 3a.

^{2bis} Sie dürfen auch mit einem praxisüblichen Synonym verwendet werden, soweit dieses nicht irreführend ist. Anerkannte ausländische Weiterbildungstitel dürfen auch im Wortlaut und in der Landessprache des Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes verwendet werden.

³ Nicht gemäss der Richtlinie 2005/36/EG anerkannte ausländische Diplome und Weiterbildungstitel dürfen nicht als Berufsbezeichnung verwendet werden.

⁴ Personen gemäss Artikel 36 Absatz 3 MedBG dürfen ihr Diplom und ihren Weiterbildungstitel im Wortlaut und in der Landessprache ihres Ausstellungsstaates unter Beifügung des Herkunftslandes sowie einer Übersetzung in eine schweizerische Landessprache verwenden.

⁵ Die Kantone treffen die nötigen Massnahmen.

EU-Richtlinie 2005 / 36 (konsolidiert 2011)

Art. 52 Führen der Berufsbezeichnung

Ist in einem Aufnahmemitgliedstaat das Führen der Berufsbezeichnung im Zusammenhang mit einer der betreffenden beruflichen Tätigkeiten reglementiert, so führen die Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten, die nach Titel III einen reglementierten Beruf ausüben dürfen, die entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats und verwenden deren etwaige Abkürzung.

Wenn ein Beruf im Aufnahmemitgliedstaat durch einen Verband oder eine Organisation im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 reglementiert ist, dürfen die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die von diesem Verband oder dieser Organisation zuerkannte Berufsbezeichnung oder deren Abkürzung nur führen, wenn sie nachweisen, dass sie Mitglied des betreffenden Verbandes oder der betreffenden Organisation sind.

Wenn der Verband oder die Organisation die Mitgliedschaft von bestimmten Qualifikationen abhängig macht, sind bei Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, die über die Berufsqualifikationen verfügen, die Vorschriften dieser Richtlinie zu beachten.

Art. 54 Führen von Ausbildungsbezeichnungen (kons. Rechtsakte 2008 "Führen von akademischen Titeln")

Unbeschadet der Artikel 7 und 52 trägt der Aufnahmemitgliedstaat dafür Sorge, dass die betreffenden Personen zum Führen von akademischen Titeln ihres Herkunftsmitgliedstaats und gegebenenfalls der entsprechenden Abkürzung in der Sprache des Herkunftsmitgliedstaats berechtigt sind. Der Aufnahmemitgliedstaat kann vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses aufgeführt werden, die bzw. der diesen akademischen Titel verliehen hat. Kann die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsmitgliedstaats im Aufnahmemitgliedstaat mit einer Bezeichnung verwechselt werden, die in Letzterem eine zusätzliche Ausbildung voraussetzt, die die betreffende Person aber nicht erworben hat, so kann der Aufnahmemitgliedstaat vorschreiben, dass die betreffende Person ihren im Herkunftsmitgliedstaat gültigen akademischen Titel in einer vom Aufnahmemitgliedstaat festgelegten Form verwendet.

Einzelne Staatsverträge

[Deutschland: SR 0.414.991.361](#)

Art. 5

Der Inhaber eines akademischen Grades ist berechtigt, diesen in der Form zu führen, wie er im Staat der Verleihung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

[Österreich SR 0.414.991.631](#)

Art. 4

Der Inhaber eines akademischen Grades ist berechtigt, diesen im jeweils anderen Vertragsstaat in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf. Mit dem Recht zur Führung des akademischen Grades sind unmittelbar keine Berufsrechte verbunden.

[Italien: SR 0.414.994.541](#)

Art. 5

Der Inhaber oder die Inhaberin eines an einer Hochschule des einen Vertragsstaates erworbenen Titels ist berechtigt, diesen im anderen Vertragsstaat in der Form zu führen, wie er im Staate, in dem er verliehen wurde, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

Mit dem Recht, einen akademischen Titel zu führen, ist kein unmittelbarer Anspruch auf Berufs- und Standesrechte verbunden.

Kantonales Gesundheitsrecht / Kantonales Strafrecht / Universitätsgesetz

Einzelne Beispiele

[Fribourg \(Gesundheitsgesetz\)](#)

Art. 91 Werbung und Verwendung der Berufsbezeichnung

¹ Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, macht nur Werbung, die objektiv ist und einem öffentlichen Bedürfnis entspricht; die Werbung darf zudem weder irreführend noch aufdringlich sein.

² Wer einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, darf nur dann eine Berufsbezeichnung verwenden, einen akademischen Titel führen oder sich auf eine besondere Ausbildung berufen, wenn sie oder er den entsprechenden Ausbildungsnachweis besitzt oder wenn ihre oder seine Ausbildung von der Direktion anerkannt ist.

[Basel-Stadt \(Übertretungsstrafgesetz\)](#)

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

§ 64. Akademische Grade und Diplome

¹ Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber eines akademischen Grades bezeichnet oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, der dem gleichlautenden Grad einer schweizerischen staatlichen Hochschule offensichtlich nicht gleichwertig ist.

² Wer ohne Berechtigung öffentlich zu Erwerbszwecken kundgibt, dass er ein Diplom über eine Ausbildung oder eine Befähigung erworben habe.

§ 66. Medizinalberufe und Tätigkeiten im Bereich der Komplementärmedizin

¹ Wer sich ohne Berechtigung als Medizinalperson ausgibt oder betätigt.

² Wer den Vorschriften über die Berufsausübung und Berufsankündigung der Medizinalpersonen und im Bereich der Komplementärmedizin zuwiderhandelt.

[...]

[Basel-Landschaft \(Übertretungsstrafgesetz\)](#)

§ 10 Unberechtigtes Führen eines akademischen Grades

Wer sich ohne Berechtigung als Inhaber oder Inhaberin eines akademischen Grades bezeichnet, oder wer den akademischen Grad einer Anstalt führt, deren Grade als denen der schweizerischen staatlichen Hochschulen nicht gleichwertig zu bezeichnen sind, wird mit Busse bestraft.

Zürich (Straf- und Vollzugsgesetz)

§ 8a. Missbrauch von akademischen Bezeichnungen und Titeln

Wer ohne Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates für eine Institution oder Aktivität die Bezeichnung Universität, Universitätsinstitut, Fakultät, Hochschule, Fachhochschule oder eine andere akademische Bezeichnung in deutscher oder in einer anderen Sprache verwendet,

- wer ohne Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates akademische Grade oder Titel verleiht,
 - wer unbefugterweise einen akademischen Grad oder Titel führt,
- wird mit Haft oder Busse nicht unter Fr. 2000 bestraft.

Im Wiederholungsfall ist die Strafe Haft und Busse.

Universitätsgesetz Bern

Art. 4 Titel, Bescheinigungen

¹ Die Universität verleiht

- a Bachelor- und Mastertitel sowie Lizentiate und Diplome, *[Fassung vom 3. 6. 2010]*
- b Doktorate,
- c die Habilitation.

² Sie kann verleihen

- a das Ehrendoktorat für hervorragende Leistungen in Wissenschaft oder Beruf,
- b ... *[Aufgehoben am 3. 6. 2010]*
- c die Honorarprofessur für Persönlichkeiten in wissenschaftlichem Beruf oder öffentlicher Stellung.

³ Sie kann im Universitätsstatut weitere Titel schaffen. *[Fassung vom 3. 6. 2010]*

⁴ Sie entzieht einen Titel

- a bei Erwerb durch Täuschung oder Irrtum,
- b bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit.

⁵ Sie stellt für erbrachte Studienleistungen Bescheinigungen aus.

Art. 78 Strafbestimmung

Wer unbefugt eine Einrichtung als Universität bezeichnet oder einen Titel gemäss Artikel 4 führt, wird mit Busse *[Fassung vom 14. 12. 2004]* bestraft.

Weiterbildungsordnung (WBO)

Art. 55 Ausschreibung von Facharzttiteln und Schwerpunkten

¹ Die Ausschreibung eines Facharzttitels richtet sich nach Art. 12 VMedBG.

² Facharzttitel und Schwerpunkte dürfen unter Verwendung der im Anhang festgelegten Formulierung oder mit der in der Umgangssprache des Landesteils üblichen Bezeichnung, in welchem der Arzt praktiziert, ausgeschrieben werden. Die Bezeichnung "Facharzt" dürfen nur Inhaber eines Facharzttitels verwenden. Schwerpunkte dürfen nur zusammen mit dem Facharzttitel ausgeschrieben werden und müssen mit dem Zusatz "speziell" gekennzeichnet sein.

³ Die Reihenfolge der Ausschreibung ist frei. Die Facharzttitel sind durch Komma, "und" oder einen Leerschlag voneinander abzutrennen; andere Modalitäten sind nicht erlaubt.

Art. 56 Ausschreibung von Fähigkeitsausweisen

¹ Soweit das jeweilige Programm keine anderen Bestimmungen enthält, dürfen Fähigkeitsausweise unter Verwendung der im Anhang festgehaltenen Formulierung oder mit der in der Umgangssprache des Landesteils üblichen Bezeichnung, in welchem der Arzt praktiziert, ausgeschrieben werden.

² Zur Bekanntgabe zugelassene Fähigkeitsausweise sind vom Facharztstitel räumlich abgegrenzt und in deutlich kleinerer Schrift auszuschreiben.

³ Fähigkeitsausweise, die zur Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit geeignet sind, dürfen mit dem Zusatz «speziell» ausgeschrieben werden (vgl. Art. 55 Abs. 2), soweit das entsprechende Programm dies erlaubt.

Art. 57 Anwendung und Durchsetzung

Die Anwendung und Durchsetzung der Ausschreibungsvorschriften obliegt den im Medizinalberufegesetz und in der Standesordnung vorgesehenen Organen.

Standesordnung FMH (StaO)

Art. 20 Information und Werbung

Arzt und Ärztin dürfen ihre fachlichen Qualifikationen sowie alle anderen für Patient und Patientin bzw. Kollege und Kollegin notwendigen Informationen in zurückhaltender und unaufdringlicher Weise bekanntgeben.

Arzt und Ärztin haben sich in ihrer ärztlichen Tätigkeit jeder unsachlichen, auf unwahren Behauptungen beruhenden oder das Ansehen des Arztberufes beeinträchtigenden Werbung zu enthalten.

Arzt und Ärztin setzen sich dafür ein, dass nicht ein Dritter zu ihrem direkten oder indirekten Vorteil unzulässige Werbung betreibt.

Einzelheiten sind in den Richtlinien „Information und Werbung“ geregelt (Anhang 2).

Art. 21 Titelführung

Die Verwendung der Bezeichnung "FMH" ist den FMH-Mitgliedern vorbehalten. Der markenrechtliche Schutz ist im Kollektivmarkenreglement definiert.

Jede missbräuchliche Verwendung von Titeln ist unstatthaft.

Arzt und Ärztin verwenden nur akademische Titel, welche ihnen von einer schweizerischen oder einer gleichwertigen ausländischen Universität verliehen wurden. Ausländische akademische Titel dürfen nur unter Angabe des Herkunftsortes geführt werden.

Für die Führung eines Facharztstitels und anderer fachlicher Qualifikationen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung zum Medizinalberufegesetz, der Weiterbildungsordnung sowie Anhang 2 zur Standesordnung.

Anhang 2 (zur Standesordnung) „Richtlinie Information und Werbung“

1. Zulässige Informationen (Art. 20 Abs. 1 StaO)

1.1. Die Information gilt für das Publikum als **notwendig**, wenn mit ihrer Kenntnis die Auswahl des geeigneten Arztes und der geeigneten Ärztin erleichtert wird. Die Auswahl wird erleichtert mit Informationen über

- die fachlichen Qualifikationen
- den beruflichen Werdegang, das Alter, die Sprachkenntnisse
- die Durchführung von Hausbesuchen, die Annahme von neuen Patienten und Patientinnen, die Sprechstundenzeiten
- Hinweise auf Zusammenarbeitsformen oder Zusammenarbeitspartner (z.B. Gruppenpraxis mit Ärzten und/oder anderen Medizinalpersonen, Belegarztverhältnisse, Chefarztfunktion, vertragliche Beziehungen zu einem Krankenversicherer im Rahmen von besonderen Versicherungsformen)
- Dienstleistungsangebote (z.B. eigene Physiotherapie, Selbstdispensation, Praxis-Ops, Röntgen)
- die Zugehörigkeit zu ärztlichen Vereinigungen.

1.2. Die Information über die eigenen medizinischen Tätigkeitsgebiete, insbesondere auch der Hinweis auf die Spezialisierung in diagnostischen und therapeutischen Methoden ist erlaubt, soweit sie den erworbenen

fachlichen Qualifikationen gemäss Weiterbildungsordnung entspricht. Die Nennung von ausländischen Facharzttiteln erfolgt unter Angabe der verleihenden Organisation.

1.3. Firmenbezeichnungen (Institut für..., Tagesklinik, Gesundheitszentrum etc.) für nicht stationäre Einrichtungen sind - soweit sie überhaupt mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen - nur in begründeten Fällen zugelassen, namentlich wenn ein sachlicher Zusammenhang zu den angebotenen Dienstleistungen besteht. Die kantonalen Ärztegesellschaften können hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

2. Unzulässige Werbung (Art. 20 Abs. 2 StaO)

2.1. **Unsachlich** ist eine Information, welche die gebotene medizinische Objektivität und Erfahrung nicht wahrt oder die nach Form oder Inhalt dem Informationsbedürfnis von Patient und Patientin bzw. Kollege und Kollegin nicht entspricht.

2.2. **Unwahr** ist eine Information, die den Tatsachen nicht entspricht.

2.3. **Die Information beeinträchtigt das Ansehen des Arztberufes** insbesondere,

- wenn sie vergleichend Bezug nimmt auf Berufsangehörige wie z.B. herabsetzende Äusserungen über Kollegen und Kolleginnen, ihre Tätigkeit und deren medizinischen Methoden;
- wenn sie Empfehlungen etc. von Patienten und Patientinnen einbezieht;
- wenn sie der Selbstanpreisung der eigenen Person dient oder die eigene ärztliche Tätigkeit darstellt durch reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher oder marktschreierischer Weise;
- wenn sie beim Publikum ungerechtfertigte Erwartungen weckt oder sonst irreführenden oder täuschenden Charakter hat;
- wenn sie unwürdig oder unseriös ist oder die guten Sitten verletzt;
- wenn sie primär auf einen Werbeeffect abzielt.

3. Einschränkungen für bestimmte Informationsträger

3.1. Praxisschild

Auf dem Praxisschild dürfen die Angaben gemäss Ziff. 1 bekanntgemacht werden.

Die kantonalen Ärztegesellschaften können Bestimmungen erlassen über die Gestaltung, die Grösse und die Anbringung von Praxisschildern sowie Hinweistafeln in der näheren oder weiteren Umgebung der Arztpraxis.

3.2. Bekanntmachungen in der Presse, in elektronischen Medien und auf vergleichbaren Informationsträgern.

In der Presse, in elektronischen Medien und auf vergleichbaren Informationsträgern dürfen die Informationen gemäss Ziff. 1 bekanntgemacht werden. Das gleiche gilt für Rundschreiben an Patienten und Patientinnen. Die Verbreitung von Informationen als Massensendung an die Bevölkerung (Flugblätter, Postversände, elektronische Medien und ähnliche Informationskanäle, inkl. Publireportagen) ist nicht gestattet. Rundschreiben an Kollegen und Kolleginnen können auch weitere Informationen beinhalten.

Die kantonalen Ärztegesellschaften können Bestimmungen erlassen über die Modalitäten (Ort, Häufigkeit, Grösse etc.) der zulässigen Bekanntmachungen.

3.3. Briefpapier, Schriftverkehr etc.

Auf dem Briefpapier, auf Rechnungsformularen etc. können die Informationen gemäss Ziff. 1 bekanntgemacht werden.

3. 4. Öffentliche Verzeichnisse

Für die Bekanntmachung ärztlicher Tätigkeit in amtlichen oder privaten Adress- und Telefonverzeichnissen gelten folgende Bestimmungen:

3.4.1. In **amtlichen Verzeichnissen** (Telefonbuch) können die Informationen gemäss Ziff. 1 bekanntgemacht werden unter Ausschluss der Informationen über den beruflichen Werdegang, die Annahme von neuen Patienten und Patientinnen sowie die Dienstleistungsangebote.

Beinhaltet ein amtliches Verzeichnis die Rubrik „Ärzte“ dürfen sich Arzt und Ärztin hier nur unter ihrem natürlichen Namen ausschreiben - allfällige Firmennamen dürfen nur nach dem natürlichen Namen erscheinen.

Für den Eintrag in einem amtlichen Verzeichnis, das unter der Rubrik „Ärzte“ Überschriften nach Fachgebiet kennt, gelten folgende Regeln:

- **Ärzte und Ärztinnen mit Facharzttiteln** dürfen sich unter denjenigen Überschriften eintragen lassen, die ihrem/ihren geführten Titel/n entsprechen. Ein Eintrag ist auch unter der Überschrift gestattet, für deren Fachgebiet ein Titel erworben wurde, aber nicht geführt werden darf. Darüber hinaus dürfen sich Arzt und Ärztin unter höchstens zwei zusätzlichen Überschriften eintragen lassen, wenn sie massgeblich im entsprechenden Fachgebiet tätig sind. In beiden Fällen muss die Ankündigung unter Angabe des geführten Titels erfolgen.
- **Ärzte und Ärztinnen ohne Facharzttitel** dürfen sich unter der Überschrift eintragen lassen, die ihrer Tätigkeit entspricht. Dem Namen ist in jedem Fall der Ausdruck „dipl. Arzt“ bzw. „dipl. Ärztin“ beizufügen.

3.4.2. Die Bekanntmachung von Informationen in **privaten Verzeichnissen**, ist nur gestattet, wenn die Bestimmungen über die amtlichen Verzeichnisse eingehalten werden, oder wenn der Herausgeber des Verzeichnisses von der FMH (für nationale Bekanntmachungen) oder von der kantonalen Ärztesgesellschaft (für regionale Bekanntmachungen) zur Abweichung von den genannten Bestimmungen autorisiert ist.

3.4.3. Die kantonalen Ärztesgesellschaften können festlegen, in welcher Entfernung vom Praxisort Arzt und Ärztin auf ihre Tätigkeit in Verzeichnissen hinweisen dürfen.

Rechtsprechung

Gerichtsentscheide

- Verwendung der Bezeichnung von Dr. med. univ. → [BGE 2A.254/2005](#)
- Verwendung von "Dr. h.c.", Verstoss gegen Art. 3 lit. c UWG → [117 IV 324](#)
- Zur Wirkung eines zu Unrecht geführten Dr.-Titels (verminderter Beweiswert eines Gutachtens) → [I 142/07, E.4.2.](#)
- Arzneimittelwerbung Botox, Entscheid Bundesverwaltungsgericht vom 17. Oktober 2011 ([C-1795/2009](#)) / [Leitlinien von Swissmedic – Botox: Information versus Werbung](#)
- Verwendung des akademischen Titels "Professor" → [BGE 2P.222/2005](#)

EuGH

Auslegung von Art. 10 und 19 der Richtlinie 93/16, Führen eines Facharzttitels → [Urteil vom 14.9.2000 – C-16/99](#)

Gutachten Prof. Dr. Thomas Cottier & lic. iur. Rachel Liechti, Universität Bern (unter www.siwf.ch → Themen → [Titelausschreibung](#))

Nützliche Link

- Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen (www.swissuniversities.ch)
- Deutsches Informationssystem über ausländische Bildungsabschlüsse www.anabin.de
- Wikipedia http://de.wikipedia.org/wiki/Akademischer_Grad